

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ALLGEMEINES  

Wenn nichts anderes vereinbart, gelten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für alle Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens. Im Rahmen unserer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) nach EN1090 ist der Produktionsprozess geregelt und festgelegt. Basis hierfür ist die EU-Bauprodukteverordnung 2012. Dort sind die Anforderungen an den Verbraucherschutz sowie die Anforderungen an die CE-Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnungspflicht geregelt. Mit Auslieferung des Produkts/der Produkte ist diese CE-Leistungserklärung mitzuliefern und muß vom Immobilienbesitzer 10 Jahre aufbewahrt werden. Eine ordnungsgemäße Versicherung der Immobilie oder des Produkt ist nur dann möglich und gewährleistet.
2. ANGEBOTS-UND ENTWURFSBEDINGUNGEN  

Unsere Eigentums- und Urheberrechte an den von uns erstellten Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung eines Auftrages sind sie uns unverzüglich zurückzusenden. Sie können jedoch vom Auftraggeber gegen Erstattung der Kosten der Erstellung käuflich erworben werden.

Alle behördlichen und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und uns ohne Aufforderung zugänglich zu machen.
3. PREISE  

Unsere Angebote liegen die aktuellen Kostenverhältnisse für Löhne und Materialien im Metallhandwerk/Metallbaugewerk zugrunde. Wir halten uns an unsere Angebote 6 Wochen gebunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Treten bei langfristigen Verträgen von mehr als 6 Monaten Laufzeit ab Vertragsabschluss Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen auf, so sind wir berechtigt, diese in der tatsächlichen Höhe zzgl. des betrieblichen Zuschlagssatzes für Lohn- und materialgebundene Kosten in Rechnung zu stellen. In diesem Fall werden über unsere Erstkalkulation des Angebotes die Änderungen offengelegt und entsprechend bestimmt.
4. LIEFERUNGS-UND AUSFÜHRUNGSZEITEN  

Angaben über Lieferzeiten und Ausführungsfristen erfolgen nach bestem Ermessen. Unvorhergesehene unverschuldete Überschreitungen beim Auftragnehmer und/oder seiner Vorlieferanten verlängern die vereinbarte/angebotene Ausführungsfrist entsprechend. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz, Verzugszinsen oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.
5. ABNAHME  

Beanstandungen gegen unvollständige und unrichtige Leistung oder erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 7 Werktagen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Werk als abgenommen. Als Mitteilung der Fertigstellung gilt unsere schriftliche Rechnung oder Schlußrechnung.
6. ZAHLUNG  

Der Auftraggeber hat die Rechnung sofort nach Erhalt auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Bei Abschlagszahlungen richtet sich die Höhe der Abschlagsbeträge nach dem Baufortschritt oder vorab in der Auftragsbestätigung festgelegten oder den Vereinbarungen aus Werkverträgen/Bauverträgen. Zahlungsfristen bei Abschlagsrechnungen 5 Werktagen nach Rechnungsdatum und bei Schlussrechnungen 10 Werktagen nach Rechnungsdatum in voller Höhe. Nach Fälligkeit der Forderung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank geltend zu machen. Eine Annahmung von fälligen Forderungen ist nicht Voraussetzung für die Erhebung von Verzugszinsen.

Arbeiten auf Stundenlohnbasis (Rapport- oder Regiearbeiten) sind sofort nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei diesen Arbeiten gelten An- und Abfahrtszeiten als Arbeitszeiten und werden mit den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Stundenverrechnungssätzen des Auftragnehmers berechnet. In den Stundenverrechnungssätzen sind nur die Lohn- und Lohngemeinkosten abgedeckt. Kosten für Verbrauchsmaterial (Schrauben, Kleinteile, etc.), Verbrauchswerkzeuge (Bohrer, Sägeblätter, Trenn- und Schleifscheiben, etc.), Kraftstoffe und Schmierstoffe, Maschinen werden ggf. gesondert verrechnet.

Skontoabzüge sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, unzulässig und werden zurückgefordert.
7. GEWÄHRLEISTUNG  

Wir bieten Gewähr für die zugesicherten Eigenschaften und Mängelfreiheit im Rahmen der Bestimmungen der Produkt-Bauteilspezifikation des entsprechenden Herstellers. Wartungsintervalle der verbauten Produkte nach Herstellervorgaben sind vom Auftraggeber selbstständig einzuhalten. Wartungen, die nicht vom Auftragnehmer durchgeführt werden, sind grundsätzlich schriftlich zu dokumentieren. Kommt der neue Eigentümer dieser Pflicht nicht nach, verfallen sämtliche Garantiesprüche.

Ist nichts anderes vereinbart, gilt eine Garantiezeit von 2 Jahren nach Abnahme. Reparaturarbeiten sind grundsätzlich von Garantiesprüchen ausgeschlossen.
8. EIGENTUMSVORBEHALT  

Wir behalten uns das Eigentum an allen unseren Leistungen und Lieferungen bis zur völligen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Sofern wesentliche Teile unserer Leistungen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zu übertragen. Werden Lieferungen und Leistungen mit einem anderen Gegenstand verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entsteht, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf uns. Der Auftraggeber hat dem Auftraggeber Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich anzuzeigen.
9. SICHERHEITSLISTUNGEN  

Ergibt sich, dass der Auftraggeber nicht ausreichend kreditwürdig ist, so kann der Auftragnehmer von der zugesagten Leistung zurücktreten oder seine Vertragsbedingungen ändern, insbesondere vorherige Zahlung und/oder Sicherheitsleistung verlangen. Der Auftraggeber hat kein Recht, gegen die Forderung des Auftragnehmers ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art und Umfang, aufzurechnen.
10. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN  

Für den gesamten Vertrag gelten hinsichtlich der Ausführung die Bestimmungen der EU-Bauprodukteverordnung 2012 und die Dokumentation der WPK nach DIN EN 1090.

Besonders zu erwähnen sind insbesondere:

  - ] Stemm-, Spitz- und Verputzarbeiten werden, soweit nicht anders vereinbart, baseits erbracht.
  - ] Maßtoleranzen im Stahlbau von +/- 3 mm hat der Bestand auch zu erfüllen. Abweichungen von Maßtoleranzen sind vor Baubeginn vom entsprechenden Bauamt abzuklären
  - ] Für den Untergrund und die Festigkeit sowie die Boden- und Wandbeschaffenheit hat der Auftraggeber zu sorgen. Eine Pflicht für den Auftragnehmer, diese zu kontrollieren, lässt sich nicht ableiten.
  - ] Produkt-Wartung: Eventuell anfallende oder vorgeschriebene Wartungsintervalle werden entsprechend Herstellervorgaben vom Auftraggeber eingehalten und die Produkte von entsprechend zugelassenen Personen/Firmen auf Kosten des Auftraggebers gewartet.
11. AUFTRAGSKÜNDIGUNG  

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 20% der Auftragssumme für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Werkszeichnungen werden, sofern technisch notwendig, vor Beginn der Arbeiten erstellt und dem Auftraggeber zur Freigabe vorgelegt. Ein Korrekturlauf ist, falls nichts anderes vereinbart, im Einheitspreis einkalkuliert. Mehrfache Änderungen bzw. zusätzliche Änderungswünsche können zu Veränderungen in den Einheitspreisen führen. Dies ist vor Beginn der Ausführung schriftlich durch den Auftragnehmer anzuzeigen und vom Auftraggeber freizugeben.
12. SONSTIGES  

Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
13. ERFÜLLUNGSORT  

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz unseres Unternehmens.
14. GERICHTSSTAND  

Als allgemeiner Gerichtsstand gilt, sofern nichts anderes vereinbart und rechtlich zulässig, das für unseren Geschäftssitz zuständige Amtsgericht.

Stuttgart, 16.04.2016

Diese AGB sind bis auf Weiteres oder bis zum Widerruf gültig.